

1. Kosten der gesetzlichen Betreuung

INFO-BRIEF für Betroffene, Betreuer und Angehörige

Kosten der gesetzlichen Betreuung

Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des BetrG sind idR auch Kosten für den Betroffenen verbunden. Die Kosten ergeben sich aus den **Betreuungskosten** und den **Kosten des gerichtlichen Verfahrens**.

Kosten entstehen dabei sowohl bei einem Verfahren der einstweiligen Anordnung wie auch bei einem Hauptsacheverfahren.

1. Was sind Betreuungskosten?

Als Kosten der Betreuung kommen insbesondere in Betracht:

- Ersatz von Aufwendungen für ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer nach § 1835 BGB (zB Fahrtkosten, Portokosten, Telefonkosten)
- Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer gem § 1835a BGB (max 399,- € jährlich ab 1.8.2013)
- Vergütung für Berufsbetreuer nach § 1836 I 2 BGB iVm dem VBVG, zB für Vereinsbetreuer, Rechtsanwälte und andere selbständige Betreuer.
- Vergütung und Auslagen des Verfahrenspflegers nach § 276 FamFG (idR Rechtsanwälte). *Diese sind zunächst stets aus der Staatskasse zu zahlen, wobei bei vermögenden Betreuten ein Rückgriff der Staatskasse auf das Vermögen in Betracht kommt.*

Freibetrag für Vermögen und Einkommen des Betreuten

Im Gegensatz zu den Gerichtskosten liegt der **Vermögensfreibetrag** idR bei 2.600,- € analog zur VO zu § 90 SGB XII (ausführlich hierzu Infobrief 5503). Ein „*angemessenes Hausgrundstück*“, das vom Betreuten und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet. Das **Einkommen** wird ebenfalls überprüft und unter Umständen berücksichtigt (§ 1836c BGB). Es gelten die Einkommensgrenzen nach §§ 82, 85 I u 86 SGB XII. Für Betreute wird idR die **Einkommensgrenze** nach § 85 I SGB XII in Höhe von 808,- € (Stand: 1.1.2016) zuzügl Kosten der Unterkunft und ggf einem Familienzuschlag in Frage kommen.

Wer trägt die Kosten?

Der Betroffene hat die Kosten der Betreuung, die die og Freibeträge übersteigen, *grundsätzlich* aus seinem **Einkommen und Vermögen** selbst zu tragen (§ 1836c BGB). Übersteigt sein Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze, so muss das BetrG entscheiden, mit welchem Betrag sich der Betreute an den Kosten seiner Betreuung zu beteiligen hat. Das Gericht wird also im *Einzelfall* beispielsweise noch besondere Belastungen berücksichtigen. Hat der Betreute keine Einkommens- oder Vermögenswerte oder liegen sie unterhalb der Freibeträge, so werden die Kosten aus der Staatskasse erstattet (sog **Mittellosigkeit** – § 1836a BGB).

Wie definiert sich die Mittellosigkeit?

Der Betreute ist dann mittellos im Sinne des Gesetzes, wenn er den Aufwendersersatz oder die Vergütung des Betreuers aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen **nicht** oder **nur zum Teil** oder **nur in Raten** aufbringen kann (§ 1836d BGB). Gleiches gilt, wenn er die Kosten der Betreuung nur im Wege der gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zB gegen unterhaltspflichtige Angehörige aufbringen könnte. Wenn die Staatskasse die Kosten der Betreuung wegen *Mittellosigkeit* übernommen hat, kann sie noch bis zu **10 Jahre** den Betroffenen in **Regress** nehmen (wenn er zB später durch eine Erbschaft zu Vermögen gekommen ist – § 1836e BGB).

Müssen Angehörige oder Erben die Kosten der Betreuung bezahlen?

Familienangehörige werden *zunächst* für eine bestehende Betreuung **nicht** zur Deckung der Kosten herangezogen. Als **unterhaltspflichtige Angehörige** sind sie im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht und ihrer Leistungsfähigkeit dem Betreuten jedoch grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet. Das BetrG kann unter Umständen die unterhaltspflichtigen Angehörigen zur Zahlung von Unterhalt auffordern bzw Unterhaltszahlungen gerichtlich durchsetzen und die Angehörigen im *Rahmen ihrer Unterhaltspflicht* an den Kosten der Betreuung beteiligen.

Bei **Tod des Betreuten** müssen die Kosten der Betreuung **aus dem Erbe** beglichen werden. Die Erben haften jedoch nur dann, wenn sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben und nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Nachlasses (§ 1836e BGB). Sie haben einen Grundfreibetrag von **2.424,- €** (*Stand: 1.1.2016*). *Auf eigenes Einkommen und Vermögen der Erben darf nicht zurückgegriffen werden* (ausführlich Info-Brief 5515).

Welche Rechtsmittel gibt es?

Der **Betreute** kann gegen die Festsetzung einer Aufwendersentschädigung oder Vergütung aus seinem Einkommen oder Vermögen nur dann **befristete Beschwerde** (*Frist: 1 Monat*) einlegen, wenn der Beschwerdegegenstand über 600,- € liegt oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulässt. Auch **der Erbe** kann unter den og Voraussetzungen gegen die Entscheidung des Gerichtes zur Höhe und zum Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe an die Staatskasse zu leisten hat, sofortige Beschwerde einlegen. Der **Betreuer** kann unter den gleichen Voraussetzungen auch bei der Festsetzung der Aufwendersentschädigung oder Vergütung gegen die Staatskasse Beschwerde einlegen. Eine **weitere Rechtsbeschwerde** (*Frist: 1 Monat*) ist für alle Beteiligten nur dann möglich, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen hat. Bei einem Beschwerdegegenstand bis 600,- € bleibt gegen die Entscheidung des Rechtspflegers lediglich das Rechtsmittel der **befristeten Erinnerung** (*Frist: 2 Wochen, vgl § 11 II 1 RpfVG*). Ein weiterer Instanzenzug ist *grundsätzlich* nicht mehr möglich.

2. Kosten des gerichtlichen Betreuungsverfahrens/Gerichtskosten

Die Vorschriften zur Regulierung der Kosten im Gerichtsverfahren finden sich in dem Gerichts- und Notarkostengesetz und dem dortigen Kostenverzeichnis (GNotKG). Das Gericht stellt dem Betroffenen oder anderen Kostenschuldern unter Umständen Gebühren und Auslagen in Rechnung.

Was sind Gerichtsgebühren?

Für das Tätigwerden des BetrG in Betreuungsverfahren kann das Gericht **jährliche Gebühren** erheben. Bei Betreuungen wird für jedes angefangene Kalenderjahr vom Betroffenen eine Gebühr von 10,- € pro angefangene 5.000,- € Vermögen erhoben, mindestens jedoch 200 € (GNotKG-KV 11101). Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung (also mit Erlass des Beschlusses) und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres **fällig** (§ 8 GNotKG).

Was sind gerichtliche Auslagen?

Zu den gerichtlichen Auslagen zählen in erster Linie die Kosten für den Sachverständigen (GNotKG-KV 31005), Pauschale für Zustellungen (GNotKG-KV 31002) Kopierkosten (GNotKG-KV 31000), Reisekosten für Richter und Rechtspfleger (GNotKG-KV 31005), Kosten des Verfahrenspflegers (GNotKG-KV 31015) usw.

Was sind außergerichtliche Auslagen?

Hierzu zählen zB die Anwaltskosten des Betroffenen, seine Fahrtkosten zum Gutachter oder zum Gericht, ggf sein Verdienstaussfall während dieser Zeit.

Freibetrag des Betroffenen

Kosten (also Gebühren und gerichtliche Auslagen) werden überhaupt erst dann erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten/Schulden mehr als **25.000,- €** beträgt. Ein „*angemessenes Hausgrundstück*“, das vom Betreuten und/oder bestimmten Angehörigen bewohnt wird, wird dabei nicht mitgerechnet. Weitere Häuser oder Grundstücke werden mit dem aktuellen Verkehrswert berücksichtigt. Die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle (Vorbemerkung 1.1 GNotKG-KV).

Bei den Kosten des Verfahrenspflegers handelt es sich um einen Sonderfall. Obwohl es sich um Verfahrenskosten handelt, gilt hier ein **anderer Freibetrag**. Wie bei den Betreuungskosten hat der Betroffene lediglich einen Vermögensfreibetrag von 2.600,- € (GNotKG-KV 31015).

Wer trägt die Kosten?

Wird eine Betreuung angeordnet, hat der **Betroffene** die Gerichtskosten (Gebühren und festgesetzte Auslagen) als Kostenschuldner zu tragen, sofern sein Vermögen über der oa Freigrenze liegt. Ehepartner, Kinder und sonstige Angehörige müssen keinesfalls diese Kosten übernehmen; ihr Einkommen und Vermögen wird auch nicht bei der Berechnung der Freigrenze berücksichtigt. Verstirbt der Betroffene, sind die Erben Kostenschuldner (§ 27 Nr 3 GNotKG) Wird die Bestellung eines Betreuers abgelehnt oder das Gerichtsverfahren ohne eine Entscheidung beendet, so werden **keine** Gerichtskosten erhoben. Gleiches gilt generell in einem Unterbringungsverfahren (§ 27 III GNotKG). Wird die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht abgelehnt, muss der Betroffene zunächst die Kosten für einen Anwalt, den er möglicherweise zur Wahrung seiner Rechte beauftragt hat, selbst bezahlen. Das Gericht kann aber die Auslagen des Betroffenen, die zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen (§ 307 FamFG). Hat ein **Dritter** die Einleitung eines Betreuungsverfahrens durch **grobes Verschulden** verursacht, kann das Gericht ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegen (§ 81 IV FamFG).

Welche Rechtsmittel gibt es?

Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers in Kostenfragen ist grundsätzlich das Rechtsmittel der befristeten **Erinnerung** möglich (Frist: 2 Wochen, vgl § 11 II RpflG). **Beschwerdeberechtigt** sind der Betroffene, sein Betreuer und möglicherweise die Erben oder andere Kostenschuldner. Als weiteres Rechtsmittel ist die **Beschwerde** möglich, allerdings nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- € übersteigt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat (§ 81 II GNotKG).

Erinnerung und Beschwerde haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (§ 81 VII GNotKG).